

Vereins Pro Nationalpark und des NABU-Kreisverbands für ihre hohe Bereitschaft, Führungen für Medienvertreter, Politiker und interessierte Fachgruppen an zahllosen Wochenenden anzubieten. Auch Alexa Kessler sei für ihre Mitarbeit bei der Organisation des Aktionstages im September und bei der überverbandlichen Zusammenarbeit gedankt.

### Spendenaufwurf

Eine Kampagne für den Nationalpark Kellerwald kann immer nur so umfangreich sein, wie die Summe der eingehenden Spenden, die sie finanzieren. Der NABU ist auf diese Spenden angewiesen, um seine Funktion als Anwalt der Natur wahrnehmen zu können. Bitte unterstützen Sie diese Arbeit! Spendenkonto: NABU Hessen, Stichwort „Kellerwald“, Sparkasse Waldeck-Frankenberg, BLZ 523 500 05, Konto-Nr. 02 020 030.

### Quellen

- BFN 1999: Daten zur Natur 1999. 266 S.
- HARTHUN, M. 1997: Angst vor dem Ungewissen: Nationalparks in Deutschland. Können Sachargumente Gefühle widerlegen? Dokumentationsseite der Frankfurter Rundschau vom 11.10.1997.
- 1998: Woran der Nationalpark Kellerwald vorerst scheiterte. *Natur und Landschaft* 73 (5): 223-227.
  - 1999: Aktuelle Entwicklungen zum geplanten Nationalpark Kellerwald nach dem Regierungswechsel in

Hessen: Nationales Naturerbe oder Wirtschaftsförst. *Jahrbuch Naturschutz in Hessen* 4: 217-224.

- 2000: Nationalpark Kellerwald: Beschwerde bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland/Bundesland Hessen. *Jahrbuch Naturschutz in Hessen* 5: **Seitenzahlen bitte ergänzen**

FREDE, A. 1999: Der geplante Buchenwald-Nationalpark Kellerwald in Hessen -Naturausstattung, Ziele und Sachstand. Tagungsband Natur- und Kulturlandschaft, Höxter.85-87.

KRÜGER, U. 1998: Das Projekt Nationalpark Kellerwald. Wie hätte ein Konfliktmittlungsverfahren unter Einbeziehung eines neutralen Dritten („Mediationsverfahren“) den Konfliktverlauf beeinflusst? *Jahrbuch Naturschutz in Hessen* 3: 36-47.

PANEK, N. 2000: Schützt endlich die Buchenwälder. *Nationalpark* 3: 44-47.

TAMM, J. 1999: Tierische Aussichten im geplanten Nationalpark Kellerwald. *Nationalpark* (1): 40-44.

### Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Biol. Mark Harthun  
NABU Hessen  
Garbenheimer Straße 32  
35578 Wetzlar  
Tel. 06441/45043  
NABU.Hessen@t-online.de  
www.NABU-Hessen.de

## Mark Harthun

# Nationalpark Kellerwald: Beschwerde bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland/Bundesland Hessen

„... auf Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland/Bundesland Hessen gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen verstoßen hat, indem sie einen Erlass für die Wiederaufnahme der forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisher nutzungsfreien Entwicklungszone (2000 ha) sowie die Wiederaufnahme der Fällungen von über 120-jährigen Laubbäumen im Gesamten geplanten Nationalparkgebiet „Kellerwald“ vorbereitet und in die Wege geleitet hat (...), und damit gegen das Entwicklungsziel der zur Ausweisung als Natura 2000-Gebiet gemeldeten Fläche verstößt.“

Am 2. September 1999 hat der NABU Hessen eine Beschwerde gegen angekündigte Holzeinschläge im Kellerwald bei der EU-Kommission eingereicht (Az. 99/5045, SG [99] A/12810). Das Verfahren ist nach wie vor anhängig. Die Beschwerdeschrift umfasst im Ori-

ginal 144 Seiten und wird nachfolgend in gekürzter Fassung erstmals veröffentlicht.

## I. Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 hat zum Ziel, durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten zur Sicherung der Artenvielfalt auf dem europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf das der Vertrag Anwendung findet, beizutragen (Art. 2 Abs.1).

Um dieses Ziel erreichen zu können, ist in der Richtlinie die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Erhaltungsgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ vorgesehen. Dieses Netz besteht aus Gebieten, in denen die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie, die Habitate der Arten des Anhangs II und die besonderen Schutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des

Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vorkommen. Es soll den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten (Art. 3 Abs. 1).

Da die Richtlinie am 9. Juni 1992 bekannt gegeben wurde, ist die Frist zur Vorlage der Liste der vorgeschlagenen Gebiete und der Informationen über die einzelnen Gebiete am 10. Juni 1995 abgelaufen.

Die Beeinträchtigung von vorgeschlagenen Gebieten durch Maßnahmen, die den von den Mitgliedstaaten angegebenen Entwicklungszielen entgegenstehen, stellt eine Gefahr für die Vollständigkeit des Netzes Natura 2000 dar. Wenn die Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 zur Vermeidung der Verschlechterung von besonderen Schutzgebieten nur für Gebiete gilt, die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurden (Art. 4 Abs. 5), so führt die Nicht-Erfüllung der Richtlinie durch versäumte Gebietsmeldungen der Mitgliedstaaten zur grundsätzlichen Gefährdung des Ziels der Richtlinie. Entsprechend formulierte das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 19. Mai 1998 (BVerwG 4 A 9.97) den Leitsatz: *„Die rechtliche Möglichkeit eines sog. potenziellen FFH-Gebietes kommt in Betracht, wenn für ein Gebiet die sachlichen Kriterien nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind, die Aufnahme in ein kohärentes Netz mit anderen Gebieten sich aufdrängt und der Mitgliedstaat der EU die FFH-RL noch nicht vollständig umgesetzt hat.“* Ein Mitgliedsstaat der EU sei bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist einer EU-Richtlinie verpflichtet, die Ziele der Richtlinie nicht zu unterlaufen und durch eigenes Verhalten keine gleichsam vollendeten Tatsachen zu schaffen, welche später die Erfüllung der aus der Beachtung der Richtlinie gemäss Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 189 Abs. 3 EGV a.F. erwachsenen Vertragspflichten nicht mehr möglich machen würde. Diese Pflicht folgt aus dem Gebot der Vertragstreue. In diesem Sinne könne den Mitgliedsstaat eine „vorgezogene“ Verhaltenspflicht treffen, die man als Pflicht zur Vermeidung von Widersprüchen mit den Zielsetzungen der Richtlinie oder als Pflicht zur „Stillhaltung“ als gemeinschaftliche Vorwirkung verstehen kann. Diese Vorwirkung sei darauf gerichtet, dass schutzwürdige Gebiete weder zerstört noch anderweitig beeinträchtigt werden, bevor sie nach nationalem Recht unter Schutz gestellt wurden.

Ist das betroffene Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden. Andere zwingende Gründe können nur nach Stellungnahme der Kommission geltend gemacht werden (Art. 6 Abs. 4).

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998 wurden die Bestimmungen der FFH-Richtlinie in das Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt. Gemäß §19a, Abs. 2 Punkt 7

wird als Ziel die *„Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Entwicklungszustandes“* der in den Anhängen I und II der Richtlinie definierten Lebensräume und Arten angegeben.

§16 b Abs. 5 BNatSchG regelt, dass in Gebieten, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat, alle Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

§19c Abs. 1 BNatSchG regelt, dass sich bei Schutzgebieten im Sinne des § 12 Abs. 1 BNatSchG (dies schließt Naturschutzgebiete und Nationalparke mit ein) die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften ergeben.

## II. Sachverhalt und Verfahren

Der hessische Landtag fasst mit der Mehrheit aller Fraktionen am 24. November 1986 den Beschluss, in Hessen einen Nationalpark einzurichten. Am 5. Dezember 1990 erlässt das Regierungspräsidium Kassel die Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Waldschutzgebiet Gatter Edersee“. Im Mai 1991 legt der Verband Pro Nationalpark ein integriertes Schutzkonzept „Nationalparkregion Kellerwald - Konzept zur Verwirklichung eines Laubwald-Nationalparks im Landkreis Waldeck-Frankenberg mit angrenzendem Schwalm-Eder-Kreis“ vor. Am 28. November 1994 empfiehlt ein vom Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (HMILFN) in Auftrag gegebenes Gutachten, welches unter Federführung von Prof. Dr. Harald Plachter (Universität Marburg) erstellt wurde, im landeseigenen „Waldschutzgebiet Gatter Edersee“ einen Nationalpark auszuweisen. Am 24. Oktober 1996 beschließt das Landeskabinett, im nördlichen Kellerwald einen Nationalpark auszuweisen.

Am 15. Mai 1997 stellt Staatssekretär Fromm im Landkreis Waldeck-Frankenberg den (ersten) Verordnungsentwurf zum Nationalpark Kellerwald vor. Ein zweiter Entwurf folgt am 7. Juli 1997. Darin wird als Schutzzweck formuliert (§ 3): *„Es wird angestrebt, die vorhandenen naturnahen Ökosysteme mit ihren Gesteinen, Böden sowie typischen Pflanzen- und Tiergesellschaften einer nur den natürlichen Umweltfaktoren unterworfenen, eigenen Entwicklung und Dynamik zu überlassen und sie damit, einschließlich der Pionier- und Zerfallsphasen des Waldes, in den natürlichen Zustand zu überführen. Im Rahmen dieses Schutzzweckes bezweckt der Nationalpark insbesondere, 1. das bisher forstwirtschaftlich geprägte Waldgebiet langfristig einer natürlichen vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zuzuführen,(...) 3. die ungestörte Dynamik der Lebensgemeinschaften des Waldes wissenschaftlich zu beobachten und zu erforschen, 4. die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets zu erhalten und wiederherzustellen ...“.*

Der Landtag verabschiedet am 11. Dezember 1997 das Landeshaushaltsgesetz 1998/99, das einen Etat von etwa 6 Mio DM/Jahr für das Nationalpark-Projekt vorsieht. In der Titelgruppe 77 „Nationalpark Kellerwald/Waldschutzgebiet Edersee“ wird ausgeführt: *„Die Landesregierung beabsichtigt, den Nördlichen Kellerwald mit einer Fläche von ca. 5900 ha als Nationalpark auszuweisen. Der Nationalpark Kellerwald hat zum Ziel, mittels eines Totalreservates die natürliche Dynamik (Prozessschutz) eines Waldökosystems in den Vordergrund zu stellen. Da die dort vorkommende europäische Rotbuche ein vergleichsweise kleines Weltareal besitzt, kommt einem solchen Nationalpark auch aus übergeordneten Gesichtspunkten eine herausragende Bedeutung zu.“*

Am 16. Februar 1998 kündigt der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Gerhard Bökel, an, eine 2000 ha große Prozessschutzfläche einzurichten. Darin soll keine Laubholznutzung mehr stattfinden. Am 5. März 1998 gibt das HMILFN einen Erlass „Weiteres Vorgehen im Waldschutzgebiet Edersee“ heraus. Danach ist *„die Entnahme von Buchen und Eichen in Beständen über 120 Jahren nicht zulässig“*. Im Nordwesten des Waldschutzgebietes soll auf 1672 ha der Holzeinschlag unterbleiben.

Am 13. März 1998 kündigt Naturschutzminister Gerhard Bökel an, den Nationalpark nach der Landtagswahl im Frühjahr 1999 umzusetzen: *„Wir können uns auf Dauer nicht von Bürgerentscheiden in einzelnen Gemeinden abhängig machen, wenn es um ein Projekt von landesweiter, ja nationaler Bedeutung geht“*. Am 30. Juni 1998 gibt das HMILFN das „Konzeptpapier Wald und Naturschutz“ für seine Dienststellen heraus, mit der Anweisung, *die im Papier formulierten Grundsätze ... als verbindliche Handlungsanweisung anzuwenden*. Darin fließt die Fläche des geplanten Nationalparks Kellerwald (*„rd. 5700 ha“*) vollständig in die Berechnung der *„Flächen unbeeinflusster Waldentwicklung“* und *„Flächenstilllegungen“* ein.

Am 1. September 1998 beschließt das Hessische Kabinett in seiner 127. Sitzung die Meldung einer ersten Tranche von FFH-Gebieten nach Art. 4 der FFH-Richtlinie. Darin enthalten ist das Gebiet des geplanten Nationalparks (Natura 2000-Nr. 4819-3-01) in einer Größe von 5724 ha. Als Schutzstatus wird in dieser offiziellen Gebietsmeldung angegeben: *„(Das) Gebiet soll als Nationalpark ausgewiesen werden.“* Zur Schutzwürdigkeit trifft die FFH-Gebietsmeldung folgende Aussage: *Für M-Europa bedeutsame Ausprägung von totholz- und altholzreichen naturnahen Hainsimsen-Buchenwäldern. Großräumig unzerschnitten, sehr hoher Laubholzanteil (71%), außergewöhnlich hoher Altersdurchschnitt, Übergänge zu artenreichen Waldgesellschaften, teilweise urwaldähnlich, Edellaubhölzer*. Als Entwicklungsziel für die FFH-Gebietsmeldung wurde festgeschrieben: *Überführung der vorhandenen naturnahen Ökosysteme in ihren natürlichen Zustand und Förderung der natürlichen Walddynamik*. Unter Pflegemaßnahmen wird *„Nutzungsverzicht“* genannt.

Am 7. Februar 1999 kommt es bei der Landtagswahl in Hessen zu einer neuen Regierungsmehrheit aus CDU und F.D.P. In der Öffentlichkeit kündigt der neue Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Wilhelm Dietzel an, die Entwicklung zum Nationalpark zu beenden und die *„normale Holzwirtschaft“* (FR 10.4.99) wieder aufzunehmen. Er begründet dies damit, *„nur so lasse sich ein im Sinne des Naturschutzes gewünschter ungleichaltriger Wald entwickeln“* (HNA 14.4.99), das *„vorsichtige“* Fällen von Bäumen *„diene der Artenvielfalt“* (WLZ 14.4.1999). Am 27. 4. 1999 sagt Dietzel in einem Interview des Hessischen Rundfunks: *„wir werden einen Bucheneinschlag oder Baumeinschlag in der Größenordnung pro Jahr vielleicht von 2 oder 3 Millionen Mark haben.“*

Der Abteilungsleiter für Forsten Dr. Wolfgang Dertz begründet den Abbruch der natürlichen Waldentwicklung wie folgt: *„Man pflegt einen Waldbereich doch nicht über 120 Jahre lang, um ihn dann Käfern und Pilzen zu überlassen“* (WLZ 1.5.1999). Den von seiner eigenen Abteilung erarbeiteten Erlass vom 5. März 1998, der gleichzeitig eine Grundlage für die FFH-Gebietsmeldung war, bezeichnet er nun als *„betriebswirtschaftlichen Unfug“*. Nur in den *„Naturschutzbereichen des Waldschutzgebiets“* (1100 ha in kleinen Teilflächen) soll der Wald auch in Zukunft wild wachsen: *„Dort gibt es Natur pur - für diejenigen, die das so beglückend finden“* (WLZ 1.5.1999)

Im Juli 1999 gibt der hessische Umweltminister den Entwurf für einen Erlass „Waldschutzgebiet Gatter Edersee“ heraus. Darin wird ausgesagt: *„Erhaltung und Weiterentwicklung der Buchenwaldgesellschaften wird in Zukunft mehr als in der Vergangenheit die Art der Waldbewirtschaftung bestimmen. 1. Die Fläche von 1672 ha im Nordwesten des Waldschutzgebietes wird wieder in den Bereich der normalen Waldpflege einbezogen. (...) 3. Vorratspflege und Nutzungsmaßnahmen in Beständen, die das Alter von 120 Jahren überschritten haben, werden wieder zugelassen.“*

Am 20. August 1999 gibt das HMULF eine Pressemitteilung heraus, die den für den Herbst 1999 angekündigten Bucheneinschlag *„zurückstell(t), bis ein Gesamtkonzept für den Naturpark steht“*. Während einer Pressekonferenz betonte er, *„einen Nationalpark wird es nicht geben“*. An einer moderaten Waldwirtschaft wolle er festhalten, weil der Kellerwald ein „Kulturwald“ sei. Nach den Berechnungen des Ministeriums könnten künftig bis zu drei der über 120 Jahre alten Bäume pro Hektar und Jahr eingeschlagen werden. Auf einem Hektar ständen rund 200 Buchen.

### III. Die Verstöße im Einzelnen

#### Verstoß gegen die Pflicht zur Qualitätssicherung / aktueller Schutzstatus

Die Hessische Landesregierung hat in ihrem „Konzeptpapier Wald und Naturschutz“ (HMILFN 1998) die Leitlinien für den Naturschutz im Wald festgeschrieben und teilt darin die Auffassung, dass *„ausreichend große Totalreservate erforderlich“* seien. In dem Papier

rechnet sie auf, dass das politische Ziel von 10 % Vorrangflächen für den Naturschutz bereits übererfüllt seien. Totalreservate in Form von Flächenstilllegungen gebe es bereits auf 5,2 % der Gesamtwaldfläche in Hessen (46200 ha). In diese Rechnung fließt der Kellerwald mit einer Fläche von 5700 ha ein. Da die Landesregierung die Vorgabe gemacht hat, das Konzeptpapier sei als „verbindliche Handlungsanweisung anzuwenden“, muss der per Erlass geregelte Schutzstatus definitiv als status quo betrachtet werden. Die nun anstehende Aufnahme der forstwirtschaftlichen Nutzung verstößt damit nicht nur gegen die FFH-RL, sondern auch gegen das eigene „Konzeptpapier Wald und Naturschutz“.

In Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 4 werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Flächen, die zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung benannt worden sind, so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besondere Schutzgebiete auszuweisen. „§19b Absatz 2 BNatSchG geht () von dem Regelfall einer förmlichen Schutzgebietsausweisung durch Verordnung (ggf. Satzung oder Gesetz) aus, wobei theoretisch alle in § 12 genannten Schutzinstrumente in Erwägung zu ziehen sind. Gemessen an der hohen ökologischen Wertigkeit der von der FFH-RL erfassten Lebensraumtypen und Arten bieten sich für einen strengen, flächenhaften Schutz vorrangig die Kategorie Naturschutzgebiet und die Kernzonen von Nationalparks und Biosphärenreservaten an“ (APFELBACHER et al. 1999). Dabei sind die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu setzen. In der FFH-Gebietsmeldung „Kellerwald“ wurde von der hessischen Landesregierung die Ausweisung als „Nationalpark“ vorgesehen. Diese Schutzkategorie ist gemäß §14 BNatSchG für Gebiete „die sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden“ am besten geeignet. Bisher wurde das Gebiet vorläufig nur teilweise durch einen Erlass vom 5. März 1998 gesichert. Statt als Nationalpark soll das Gebiet als „Naturpark“ ausgewiesen werden, der nach §16 BNatSchG allein der Sicherung der „Erholung oder (des) Fremdenverkehr(s)“ dient. „Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck geplant, gegliedert und erschlossen werden“ (§16 Abs. 2 BNatSchG). In Hessen sind „Naturparke“ eine Kategorie des Forstgesetzes, nicht des Hessischen Naturschutzgesetzes. Darin ist kein Schutzauftrag vorgesehen. Der Wortlaut des §24 HForstG: „Großräumige Landschaften von übergebietslicher Bedeutung, die überwiegend aus Wald bestehen und sich durch natürliche Schönheit und Eigenart auszeichnen, können von dem für Forsten zuständigen Minister im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde zu Naturparken erklärt werden. Sie können ganz oder teilweise als Landschaftsschutzgebiete im Sinne von §15 Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen werden“ (§24 ForstG, Naturparke). Die Schutzkategorie Naturpark ist damit für

das bei der FFH-Gebietsmeldung festgeschriebene Entwicklungsziel „Überführung ... in ihren natürlichen Zustand und ... Walddynamik“ ungeeignet. Auch die bisherige Kategorie des „Waldschutzgebietes“ ist nicht ausreichend, da die in der FFH-Gebietsmeldung formulierten Ziele nur unzureichend in der Verordnung festgeschrieben sind. Eine neue, geeignete Schutzgebietskategorie ist daher notwendig. Eine Ausweisung lediglich als Naturpark wird den Entwicklungszielen normativ nicht gerecht und käme einem Verstoß gegen die Richtlinie gleich.

Statt einer Schutzgebietsausweisung eröffnet der Art. 6 Abs. 1 auch die Möglichkeit, den Schutz durch eigens für die Gebiete aufgestellte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art zu regeln, wenn sie den ökologischen Erfordernissen entsprechen. APFELBACHER et al. (1999) führen dazu aus, dass ein Schutz über eine Verfügungsbefugnis (Eigentum oder Pacht) oder über Verwaltungsvorschriften und vertragliche Vereinbarungen der Richtlinie regelmäßig nicht genügen dürfte. Von Ausnahmen abgesehen, müsse zunächst ein allgemein verbindlicher dauerhafter Grundschutz, konkretisiert durch die erforderlichen Ge- und Verbote, durch förmliche Ausweisung herbeigeführt werden. Ein Schutz über Eigentum verlangt eine vertragliche oder dingliche Absicherung. Da es sich beim betroffenen Gebiet um Landeseigentum handelt, könnte also grundsätzlich der Rechtsrahmen auch durch verwaltungsinterne Vorgaben ausreichend gefüllt werden, weil der Normengeber und Eigentümer hier zusammenfallen. Daraus folgert im Umkehrschluss, dass im Zusammenhang mit der FFH-Richtlinie eine verwaltungsinterne Vorgabe den gleichen bindenden Rechtscharakter entwickeln muss, wie die Bestimmung einer Schutzgebietsverordnung. Eine solche Vorgabe stellt der Erlass vom 5. März 1998 dar.

Nach Art. 6 Abs. 1 legen die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen. Gemäß §19b BNatSchG bestimmt die Schutzzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen. Für den „Kellerwald“ wurden diese Erhaltungsziele und Maßnahmen in der offiziellen FFH-Gebietsmeldung (Natura 2000 4819-3-01) aufgeführt. Als Pflegemaßnahme ist u. a. „Nutzungsverzicht“ vorgesehen. Die von der hessischen Landesregierung vorgesehene Wiederaufnahme der forstwirtschaftlichen Nutzung des Gebiets widerspricht daher dem mit der FFH-Gebietsmeldung formulierten Entwicklungsziel „natürlicher Dynamik“. Der Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie verlangt, dass die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen zu vermeiden. Die hessische Landesregierung verstößt gegen diese Regelung. Die Entnahme der alten Laubbäume macht den Schutzgrund zunichte und bewirkt statt einer Qualitätssicherung die Verschlechterung des Lebensraums. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland ihrer Pflicht zur Mel-

dung nicht fristgerecht nachgekommen ist, gilt das Verschlechterungsverbot aufgrund der unmittelbaren Geltung der Richtlinie auch für potenzielle FFH-Gebiete wie den „Kellerwald“.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten auch dazu verpflichtet, in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Das Gebiet wurde für den Schutz von Tierarten mit großem Raumanspruch und mit Bedarf von Altholz ausgewählt, wie einige Großvögel wie Schwarzstorch, Uhu, Kolkrabe, Hohltaube, Schwarzspecht, Dohle, Graureiher und Waldschnepfe, sowie die Wildkatze und den Baumarder. Dies ist auch durch das Entwicklungsziel „Überführung der vorhandenen naturnahen Ökosysteme in ihren natürlichen Zustand“ dokumentiert. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes mit entsprechenden Störungen durch den Abtransport der Stämme kann nicht ausgeschlossen werden. Selbst wenn es nicht zu einer vollständigen Vertreibung der Arten kommt, sind negative Einflüsse auf die Populationsdichte der Arten zu erwarten, die hier in außergewöhnlicher Vollständigkeit und Dichte vorkommen. Einen direkten negativen Einfluss auf Habitate haben die geplanten Fällungen auf Vogelarten altholzreicher Naturwälder da so Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter (z. B. Hohltaube) fehlen. Direkter negativer Einfluss besteht auch für Tierarten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG, die alte und abgestorbene Bäume für ihre Entwicklung benötigen (z. B. Eremit, Hirschkäfer)

Das Argument des Forstministeriums, man könne bei einem Bestand von 200 Buchen/ha 3 Buchen pro Jahr und Hektar ernten, ohne dass eine Verschlechterung eintreten würde, ist falsch. Spätestens nach 70 Jahren wäre jeder Baum geschlagen, so dass das Alter im Bestand herabgesetzt wird. Naturschutzfachliches Ziel ist es nicht, möglichst viele 120jährige Laubbäume im Gebiet zu haben (wie vom HMULF immer wieder dargestellt), sondern eine möglichst große Zahl von Bäumen der Altersklasse 200-350 Jahren zu erhalten, um die vollständige Strukturvielfalt eines Naturwaldes zu gewährleisten.

### **Verstoß gegen das Ziel zur Wiederherstellung von Lebensräumen / und Artvorkommen**

Die Richtlinie sieht neben der Sicherung von wertvollen Lebensräumen auch ein Entwicklungsgebot für solche Lebensräume vor, die in ihrer ursprünglichen hohen Qualität in der jeweiligen naturräumlichen Haupteinheit nicht mehr vorhanden sind (HARTHUN 1999). Die unbeeinflusste Entwicklung von Wäldern auf ausreichend großen Flächen ist im Bundesland Hessen und europaweit eine große Seltenheit: Sie wird in Hessen lediglich in den Kernzonen des Biosphärenreservates Rhön (ca. 3000 ha), im NSG „Kühkopf-Knoblochsau“ (ca. 1500 ha) und in einer Anzahl kleinerer Naturwaldreservate (ca. 1000 ha) zugelassen. Für die Gewährleistung der in der Richtlinie vorgesehenen Kohärenz der

wertvollsten Ausprägungen der in Anhang I genannten Lebensraumtypen ist daher die FFH-Gebietsmeldung „Kellerwald“ nicht nur aufgrund seiner pflanzensoziologischen Zuordnung unverzichtbar, sondern insbesondere aufgrund ihres Entwicklungsziels und der außergewöhnlichen günstigen Voraussetzungen für eine Entwicklung zum unbeeinflussten Natur-Buchenwald. Dieser wäre in seiner vorgesehenen Ausdehnung von 5724 ha und fortgeschrittenen Entwicklung nicht nur einmalig in Hessen, sondern würde auch europaweit zu den wertvollsten zusammenhängenden Buchenwäldern gehören. Nach einem Gutachten von HEISS (1992) gibt es in Westdeutschland nur 8 unzerschnittene Waldgebiete über 50 km<sup>2</sup> Größe in den Vegetationsgebieten der Perlgras- und Zahnwurz-Buchenwälder sowie der Hainsimsen-Buchenwälder. Zu diesen acht letzten unzerschnittenen Gebieten gehört der Kellerwald. Teilbereiche des Waldes haben ein Alter von etwa 180-200 Jahren erreicht und stehen damit an der Schwelle des Überganges von der so genannten „Optimalphase“ zur „Alterungsphase“, in der der Lebensraumtyp die besondere Qualität entwickelt, die auch das Überleben zahlreicher für Europa ehemals typischer, aber heute stark bedrohter Arten ermöglicht. Nur alte Bäume mit entsprechenden abgestorbenen Teilen und Höhlungen können das typische Arteninventar der Buchenwälder beherbergen. Durch die Reduktion der Wildbestände bei Gründung des Waldschutzgebietes ist es zu stärkerer Naturverjüngung gekommen und so zum Beginn einer unbeeinflussten Naturwald-Entwicklung. Damit hebt es sich von anderen gemeldeten Waldlebensräumen ab, in denen die „naturgemäße Forstwirtschaft“ beibehalten wird. Die Wiederherstellungsmöglichkeiten von großflächigen, funktionsfähigen Waldökosystemen sind daher in Deutschland nur begrenzt vorhanden und ansonsten nirgendwo kurzfristig und bei derart günstigen Eigentumsverhältnissen zu erzielen. Die Entwertung eines der wenigen geeigneten und für die Naturwald-Entwicklung vorgesehenen Gebiete stellt daher einen Verstoß gegen das Wiederherstellungs-Gebot der Richtlinie dar.

Auch im Artenschutz gilt das Wiederherstellungsgebot. Mit dem Ziel, einen weitestgehend natürlichen Buchenwald wiederherzustellen, ist auch das Ziel verknüpft, das natürliche Arteninventar dieses Lebensraumtyps wiederherzustellen. Zu den potenziell im Kellerwald vorkommenden Arten mit großem Raumanspruch gehören auch die Wildkatze und der Fischadler. Beide Arten profitieren von Totholz in am Boden liegender oder stehender Form, welches im Wirtschaftswald durch die Holzentnahme eine Ausnahme ist. Die Wiederaufnahme der forstwirtschaftlichen Nutzung verhindert die Entwicklung eines Naturwaldes und widerspricht damit der im Entwicklungsziel angegebenen Wiederherstellung von Habitaten der Buchenwald-typischen Arten.

### **Verstoß gegen die Europäische Vogelschutz-Richtlinie**

Eine Verpflichtung zur Sicherung im Gebiet vorhandener Vogelarten ergibt sich auch aus der Richtlinie 79/409/EWG des Rates. Bisher gibt es in Hessen nur 11

anerkannte europäische Vogelschutzgebiete. Bei allen handelt es sich um Gewässer, Auen oder Feuchtgebiete in denen vorhandene seltene Wasservögel geschützt werden sollen.

Bisher wurden keine europäischen Vogelschutzgebiete für die in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates genannten Waldvögel eingerichtet. Im „Kellerwald“ konnten zwölf Vogelarten nachgewiesen werden, die in der Richtlinie in Anhang I aufgeführt sind: Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Uhu, Raufußkauz, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Zwergschnäpper und Neuntöter. Es ist in Hessen das geeignetste Gebiet, um die aufgestellten Ziele innerhalb der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie für Grau-, Schwarz- und Mittelspecht sowie für Schwarzmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch zu erreichen. Es ist daher Teil eines Important Bird Area, welches von BirdLife International als Europäisches Vogelschutzgebiet vorgeschlagen wird. Eine ungestörte Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Populationsdichten sollte Ziel des Nationalparks sein. Die Wiederaufnahme der Forstwirtschaft bedeutet das Ende der unbeeinflussten Entwicklung und widerspricht dem Entwicklungsziel.

### **Beeinträchtigung der Kohärenz von Natura 2000**

Gemäß der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten dazu angehalten, für das Netz Natura 2000 jeweils die Gebiete zu benennen, die in ihrer natürlichen Ausprägung am besten erhalten sind (SSYMANK 1994, PETERSEN et al. 1998). Der Erhaltungsgrad des „Kellerwaldes“ wurde im Natura 2000-Meldebogen bei den meisten Lebensraumtypen als „gut“, im Falle der Felsspaltenvegetation sogar als „sehr gut“ angegeben. Im Gegensatz zu den weiteren gemeldeten hessischen Waldgebieten, wurde im „Kellerwald“ bisher auf der Gesamtfläche auf den Einschlag von über 120-jährigen Laubbäumen verzichtet, und auf 2000 ha mit wenigen Ausnahmen eine unbeeinflusste Naturentwicklung zugelassen. Durch die Wiederaufnahme der Forstwirtschaft werden die hessenweit und überregional besten Ausprägungen der im Kellerwald vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I entwertet. Die Wiederaufnahme der Forstwirtschaft in diesem Waldgebiet gefährdet daher die Kohärenz der qualitativ hochwertigsten Lebensräume für das Netz Natura 2000 und stellt einen Verstoß gegen die Richtlinie dar.

Als große zusammenhängende Waldgebiete oder große Gebiete mit Waldanteil wurden außer dem Kellerwald von Hessen nur noch das Naturwaldreservat „Weserhänge“ (1358 ha), das Naturwaldreservat „Hasenblick“ (1136 ha), die „Sackpfeife“ (1876 ha), das Naturschutzgebiet „Haderwald“ (1757 ha) und das Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsau“ (2369 ha) gemeldet. Der Kellerwald ist damit das größte von 6 gemeldeten großen zusammenhängenden Gebieten in Hessen. Alle anderen Gebiete liegen darüber hinaus in anderen naturräumlichen Haupteinheiten (D36, Weserbergland und D38, Sauerland) der Bezugsgröße für die

Bewertung der Vollständigkeit des Netzes Natura 2000. Lediglich der „Kellerwald“ befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit D46, dem Westhessischen Bergland. Eine Beeinträchtigung des betroffenen Gebietes würde daher die Kohärenz von großflächigen, funktionsfähigen und repräsentativen Lebensräumen für Natura 2000 gefährden.

Ziel der Richtlinie ist die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Als ausreichend wird die Meldung angesehen, wenn 20-60 % eines Lebensraumtyps in der Meldung eines Landes repräsentiert sind. Wenn nur 20 % gemeldet wurden, muss nachgemeldet werden (BOILLOT et al. 1997). Von dem im „Kellerwald“ dominierenden Lebensraumtyp *Hainsimsen-Buchenwald* wurden bisher vom Bundesland Hessen insgesamt 7611 ha als FFH-Gebiet gemeldet. Dies entspricht nach Angabe des HMILFN einer Fläche von 14,3 % der in Hessen vorkommenden Fläche von Hainsimsen-Buchenwäldern. Hierbei wurden die offiziellen Zahlen des HMILFN zugrunde gelegt. Diese gehen davon aus, dass in Hessen lediglich 53360 ha, also nur 6,4 % der gesamten hessischen Waldfläche, überhaupt dem FFH-Lebensraumtyp (Anforderung: 70 % der Baumarten des FFH-Lebensraumtyps) entsprechen. Mit einer Meldung von 14,3 % des Vorkommens wird das Minimum der geforderten Gebietsmeldung nicht erfüllt. Aufgrund der Nicht-Erfüllung der Meldepflicht von FFH-Lebensräumen durch das Bundesland Hessen sind die bisher eingereichten Gebietsmeldungen für die Gewährleistung der Kohärenz von Natura 2000 gemäß Art. 3 Abs. 1 unverzichtbar. Bei Nicht-Erfüllung der Mindest-Meldepflicht bedeutet jede Verschlechterung eines vorgeschlagenen FFH-Gebiets eine Gefährdung der Kohärenz von Natura 2000 und stellt somit einen Verstoß gegen die Richtlinie dar.

Der vorgesehene Erlass (Entwurf vom Juli 1999) stellt einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 (Wiederherstellungsgebot), Art. 3 Absätze 1-3 (ökologische Kohärenz), Art. 6 Abs. 1 (Auftrag zur Festlegung geeigneter Entwicklungspläne) und Art. 6 Abs. 2 (Verschlechterungsverbot) dar, weil als Maßnahmen der „Erhaltung und Weiterentwicklung der Buchenwaldgesellschaften“ die Wiedereinführung der Forstwirtschaft mit Zerstörung von Altholzbeständen, Auflösung der Schutzzone mit völlig ungestörter Naturentwicklung sowie die Beendigung der Umbaumaßnahmen von standortfremden Nadelbaumbeständen zu naturnahen Laubholzbeständen genannt werden. Darüber hinaus hat das Bundesland Hessen gegen die Richtlinie 79/409/EWG des Rates Art. 3 und 4 (Einrichtung von Schutzgebieten) verstoßen, weil für zahlreiche Vogelarten des Anhang I, die im Waldschutzgebiet vorkommen, keine Schutzgebiete ausgewiesen wurden. Das Argument der Landesregierung, es bleibe innerhalb der bestehenden Naturschutzgebiete und Grenzwirtschaftswälder ja eine nutzungsfreie „Prozessschutzzone“ erhalten, ist unwahr: Einer Antwort des ehm. Naturschutzministers Gerhard Bökel auf eine Kleine Anfrage ist zu entnehmen: „in diesen Natur-

schutzgebieten... dürfen die Flächen im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde, mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Laubwaldgesellschaften bewirtschaftet werden". Erst mit dem Erlass vom 5. März 1998 wurden die bestehenden Naturschutzgebiete aus der Nutzung genommen. Dies wird in dem Erlassentwurf vom Juli 1999 rückgängig gemacht, in dem nur noch davon die Rede ist, dass „die bisherigen Festlegungen“ gelten sollen. Die jeweils nur für 10 Jahre festgesetzte Nichtbewirtschaftung von Grenzwirtschaftswäldern findet zudem nicht auf Flächen statt, die nach naturschutzfachlichen Kriterien ausgewählt wurden, sondern ausschließlich wegen fehlender wirtschaftlicher Rentabilität.

## Anträge

Aus diesen Gründen erhebt der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen Beschwerde gegen das Bundesland Hessen/Bundesrepublik Deutschland und bittet die Europäische Kommission um die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens zur Feststellung, dass das Bundesland Hessen/Bundesrepublik Deutschland gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen verstoßen hat, indem es Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung eines für das Netz Natura 2000 gemeldeten Gebietes führen werden, beschloss, und die Verschlechterung in naher Zukunft angekündigt hat.

Wetzlar, den 2. September 1999

## Quellen

APFELBACHER, D., ADENAUER, U. & IVEN, K. 1999: Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. In: Natur und Recht (2), 63-78.

BOILLLOT, F.; VIGNAULT, M.-P. & DE BENITO, J. M. 1997: Process for assessing national lists of proposed sites of community interest (pSCI) at biogeographical level. In: Natur und Landschaft 72 (1), 474-476.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1979: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103.

HARTHUN, M. 1999: Funktionalität und Wiederherstellung von Lebensräumen gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) am Beispiel von Auen in Hessen - FFH-Entwicklungsgebiete als Voraussetzung für ein nachhaltiges Schutzgebietssystem Natura 2000 der EU. Natur und Landschaft, 74, 7/8, 317-322.

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) 1998: Wald und Naturschutz – Konzeptpapier. Jahrbuch Naturschutz in Hessen 3: 24-32.

PETERSEN, B.; SSYMANK, A. & HAUKE, U. 1998: Natura 2000 - die nationale Gebietsbewertung gemäß der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie am Beispiel der alpinen biogeographischen Region in Deutschland. Natur und Landschaft 73 (9): 393-403.

SSYMANK, A. 1994: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. Natur und Landschaft 69 (9): 395-406.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Biol. Mark Harthun

NABU Hessen

Garbenheimer Straße 32

35578 Wetzlar

Tel. 06441/45043

NABU.Hessen@t-online.de

www.NABU-Hessen.de

## BUCHBESPRECHUNG

FREDE, A., HOFFMANN, A., KUBOSCH, R. & PANEK, N.

### Naturerbe Kellerwald

#### Symphonie einer Landschaft

2000: 96 S. 24,5 x 30,5 cm, über 120 Farbfotos. Verlag cognitio, Niedenstein, ISBN 3-932583-04-3. 39,80 DM.

Der Kellerwald in Nordhessens wird erstmals in einem repräsentativen Bildband mit ausgezeichneten großformatigen Farbbildern vorgestellt. Sie dokumentieren die typische Landschaft mit ausdrucksvollen Stimmungsbildern, die charakteristischen Tiere und Pflanzen sowie herausragende Zeugnisse der geologischen Entstehung der Landschaft. Aussagekräftige Texte vermitteln dem Leser des Buches und Besucher der Landschaft Zusammenhänge über die Lebensgemeinschaften im „Land der Buchen“.

Neben der Vorstellung des Kellerwaldes wird die alte Kulturlandschaft mit Wacholderheiden, Magerrasen, artenreichen Wiesen und Weiden, Ackerfluren, Hecken, Obstgärten und Wegsäumen dargestellt. Eine Perle aus Menschenhand ist der Edersee, eine Talsperre, die den Kellerwald nach Norden begrenzt. Durch den wechselnden Wasserstand werden Schlammfluren freigelegt, die von einem Teppich seltenen Zwergpflanzen bewachsen werden. Der See ist zudem ein wichtiges Brut-, Zug- und Rastgebiet für Wasser- und Watvögel.

Die große Bedeutung der Region zwischen Bad Wildungen und Edersee für die stille Erholung und den Tourismus kommt in dem Bildband zum Ausdruck.

Der Kellerwald hat beste Voraussetzungen für die Entwicklung eines Buchen-Nationalparks, was abschließend begründet wird.

Das rundum gelungene Buch kann jeden Naturfreund begeistern.

Sieglinde Nitsche

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2000

Band/Volume: [5](#)

Autor(en)/Author(s): Harthun Mark

Artikel/Article: [Nationalpark Kellerwald: Beschwerde bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland/Bundesland Hessen 279-285](#)